

Die Organisation des österreichischen Heeres

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **29=49 (1883)**

Heft 31

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95886>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

desselben ist, ein rascheres Vorgehen zu erzielen und gleichzeitig mit dem Sicherheitsdienst die Fortschritte im Trilliren möglichst zu fördern.

Als Beispiel wollen wir einen Entwurf zu den ersten Uebungen im Sicherungsdienst hier folgen lassen.

1. Uebung.

Am Morgen des ersten Uebungstages läßt man die Abtheilung die vorgeschriebene Schießübung ohne Bedingung (nach Art. 374 der Schießinstruktion) vornehmen und hierauf die Unteroffiziere eine Anzahl Schüsse auf Scheibe V, VI und VII abgeben. Die Mannschaft sieht bei letzterer zu. Man läßt sie die Ursache der geringern Trefferzahl errathen; macht aber aufmerksam, daß bessere Schützen immerhin günstigere Resultate hätten erreichen können.

Am Nachmittag schickt man die Unteroffiziere unter Leitung eines Instructors an eine bezeichnete Stelle, wo sie sich verborgen aufstellen können, voraus.

Bis diese ihren Aufstellungsplatz erreicht haben, beschäftigt man die Mannschaft mit Unterricht über die Art, sich in einer Gegend zurecht zu finden, mit dem Orientiren und dem Melben. Am Ende erklärt man das Wort Felddienst und sagt den Rekruten, die heutige Aufgabe sei, eine feindliche Abtheilung, die sich in der Gegend herumtreiben soll, aufzusuchen und zu vertreiben; sodann wird abmarschirt.

Sobald man außer der Ortschaft ankommt, läßt man frei marschiren.

Bei dem Versteck der Unteroffiziere (welches dicht an der Straße liegen muß) angekommen, wird die Abtheilung plötzlich aus kurzer Distanz mit lebhaftem Feuer empfangen.

Die Ueberraschung wird keine geringe sein.

Nach Feuereinstellung folgt der Unterricht und zwar wird man fragen: was können wir thun, daß wir in Zukunft nicht so überrascht werden? — Wie müssen wir marschiren, um rasch in eine zum Kampf geeignete Formation übergehen zu können (geschlossen marschiren)? Wäre die Formation, in welcher wir marschirt sind, zum Gefecht günstig gewesen? Was ist die Formation, in welcher die Infanterie heutigen Tages kämpft? Warum? Sodann folgt der Unterricht über den Dienst der Auspäher, ihre Bezeichnung, ihr Benehmen, die Tragart des Gewehres und besonders Uebung im Meldungswesen, dieses alles nach den Angaben der Felddienstleitung (die wir in dieser Beziehung als musteramtlich betrachten).

Den ersten Unterricht leitet ein Instruktionsoffizier. Wenn aber, wie bei uns meist nicht zu vermeiden ist, sich eine ganze Kompagnie an der Uebung betheiligt, so ist zu selten Gelegenheit geboten, den einzelnen Mann zu fragen.

Es scheint aus diesen Grunde zweckmäßig, im ferneren Verlauf der Uebung die Sektionen zu theilen und die Uebung im Melben (welche jetzt Hauptsache ist) durch die Sektionschefs leiten zu lassen.

Vorthellhaft ist, wenn man zwei parallele Wege benutzen kann. Je eine Sektion marschirt voraus, die andere folgt in der gleichen Richtung nach. Die vordere nimmt zeitweise Aufstellung, stellt die Gewehre zusammen u. s. w. Die ausgesendeten Auspäher melden dieses, die übrigen Leute beurtheilen diese Meldung u. s. w.

Am Schluß der Uebung besammelt man die Sektionen und läßt jeden Sektionschef seine Mannschaft über das Vorgenommene prüfen. Eine Viertelstunde oder zwanzig Minuten genügen zu diesem Zweck. Inhalt der Prüfung bildet das Orientiren; der Ausdruck Auspäher und Auspäherrotte; das Benehmen derselben und die Form des Meldens.

Nach Beendigung dieser Prüfung besammelt der Instruirende die Kompagnie und zeigt die Form der Sicherung einer Sektion. In dieser läßt er eine Strecke weit marschiren.

Zum Einmarsch und Rückkehr in die Kaserne besammelt der Hauptmann die Kompagnie.

(Fortsetzung folgt.)

Die Organisation des österreichischen Heeres.

(Fortsetzung.)

Territorial-Kommandos.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist in eine Anzahl Militär-Territorial-Kommandos eingetheilt. Diesen liegt (nach den organischen Bestimmungen für das österreichische Heer) ob: Im Frieden die Pflege des militärischen Geistes und die höhere Leitung des militärisch-administrativen Dienstes innerhalb der Grenzen ihres Dienstbereiches. Sie sollen für die Handhabung der militärischen Ordnung sorgen und die kriegstüchtige und einheitliche Ausbildung der Truppen überwachen. Die Kriegsbereitschaft steht unter ihrer steten Aufsicht; überdies sollen sie die Vorbereitung für die Mobilisirung treffen.

Militärisch-administrativ ist die Monarchie in 15 Militär-Territorialbezirke eingetheilt und zwar in 14 Korpsbezirke und einen Militär-Kommando-bezirk.

In jedem Korpsbezirk ist ein Korpskommando die leitende Militärbehörde, und zwar befinden sich:

das 1. Korpskommando in Krakau: Westgalizien, 12. und 24. Division;

das 2. Korpskommando in Wien: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, 2., 3. und 25. Division und die 40. Brigade;

das 3. Korpskommando in Graz: Steiermark, Kärnten, Krain, Triest, Istrien, Görz, Gradiška, 6., 7. und 28. Division;

das 4. Korpskommando in Budapest: Ungarn, 31. und 32. Division;

das 5. Korpskommando in Preßburg: Ungarn, 14. und 33. Division;

das 6. Korpskommando in Kaschau: Ungarn, 15. und 27. Division;

das 7. Korpskommando in Temesvár: Ungarn, 17. und 34. Division;

das 8. Korpskommando in Prag: Böhmen, 9. und 19. Division;

das 9. Korpskommando in Josephstadt: Böhmen, 10. und 29. Division;

das 10. Korpskommando in Brünn: Mähren und Schlesien, 4. und 5. Division;

das 11. Korpskommando in Lemberg: Ostgalizien und Bukowina, 11. und 30. Division;

das 12. Korpskommando in Hermannstadt: Siebenbürgen, 16. und 35. Division;

das 13. Korpskommando in Agram: Kroatien und Slavonien, 36. Division und 13. Brigade;

das 14. Korpskommando in Innsbruck: Tyrol und Vorarlberg, Tyroler-Jägerregiment und die 8. Division;

die 15. Division in Sarajewo: Okkupationsgebiet, dormalen 1. und 13. Division und 39. Infanteriebrigade;

Militärkommando in Zara: Dalmatien, 22. Infanterieregiment.

Der Korpskommandant ist der höchste Befehlshaber in seinem Militär-Territorialbezirke; ihm sind alle Militärbehörden, Kommandos, Truppen- und Heeresanstalten, sowie alle dem Heeresverband angehörigen Personen, die sich in seinem Bezirk aufhalten, unterstellt und zwar sowohl in militärischer als in polizeilicher Beziehung, in administrativer jedoch nur nach den bestehenden Vorschriften.

Die Korpskommandanten unterstehen unmittelbar dem Reichskriegsminister.

Den wichtigeren Korpskommandos ist ein General als Stellvertreter zugeteilt.

Die Geschäfte bei den Militär-Territorialkommandos theilen sich:

a. in militärische, militärisch-administrative und technisch-administrative,

b. in ökonomisch-administrative und Kontrollwesen.

Die unter a aufgeführten Geschäfte fallen in den Geschäftskreis des Generalstabschefs, die unter b angeführten in den des Intendantchefs des Korps.

Der Stand des Korpskommandos gliedert sich zur Besorgung der Dienstgeschäfte wie folgt:

a. in die Militärabtheilung,

b. in die Korpsintendantz (respektive Intendantz des Militärkommandos),

c. in die Hilfsorgane.

Die Vorstände der Abtheilungen und die Hilfsorgane führen folgende Benennung:

„Generalstabschef des N. Korps“, respektive „Militär-Kommando in N.“

„Intendantchef des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Artilleriedirektor des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Geniechef des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Justiz-Referent des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Sanitätschef des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

„Militärpfarrer des N. Korps“ (Militärkommando in N.).

Der Hilfs- und Manipulationsdienst wird durch

einen Stabs- oder Oberoffizier der Militärabtheilung, welcher als Kanzleidirektor fungirt, geleitet, und in den Hilfsämtern, das ist im Einreichungs-Protokolle, Expedite und der Registratur besorgt.

Dem Generalstabschef obliegt die leitende Einflußnahme auf den einheitlichen Dienstbetrieb bei dem Militär-Territorialkommando nach den Weisungen des Korps- (Militär-) Kommandanten. Zu diesem Zwecke muß er von allen Anordnungen in Kenntniß sein, um ihre Uebereinstimmung im Geiste der Absichten seines Chefs überwachen oder herbeiführen zu können.

Zur unmittelbaren Leitung der Militärabtheilung speziell berufen, bestimmt er, in welcher Weise die Geschäftsstücke in dieser Abtheilung zu bearbeiten sind.

In allen jenen Dienstes-Angelegenheiten, welche eine einheitliche Leitung und das Zusammenwirken erfordern, sind die Hilfsorgane, sowie der Intendantchef an ihn gewiesen.

Der Generalstabschef untersteht in Bezug auf inneren Generalstabsdienst und auf wissenschaftliche Arbeiten dem Chef des Generalstabes, im Uebrigen in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Zur Stellvertretung des Generalstabschefs ist der rangälteste Offizier des Generalstabskorps vom Stande der Militärabtheilung berufen.

Dem Generalstabschef untersteht die Kanzlei-Direktion und das Hilfspersonal im Wege des von ihm bestimmten „Kanzleidirektors“.

Der Intendantchef ist Referent für die ökonomischen Angelegenheiten der Truppen und Anstalten des Territorialbereiches; ihm obliegt die Behandlung aller auf die Leitung des gesammten Verwaltungsdienstes, sowie auf die administrative und die Rechnungskontrolle bezugnehmenden Angelegenheiten. Nach seinen Anordnungen werden die Geschäftsstücke in den ihm unterstehenden Abtheilungen bearbeitet.

Er untersteht in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Zu seiner Stellvertretung ist der rangälteste Intendanturbeamte der Verwaltungsabtheilung berufen.

Der Artilleriedirektor ist Hilfsorgan und Referent für alle auf das Artilleriewesen, die Ausbildung und den Dienst der Artillerie-Truppen und Anstalten bezugnehmenden Angelegenheiten.

Er untersteht in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Ihm obliegt überdies die Inspizierung der Artillerietruppen und der Anstalten des Artillerie-Regimentes im Territorialbereiche.

Die Artilleriedirektoren fungiren über die im Korps- (Militärkommando-) Bereiche befindlichen Artillerie-Truppen und Anstalten als Brigadiere.

Der Artilleriedirektor wird für längere Dauer durch den im Territorialbereiche, für kürzere Dauer durch den in loco befindlichen rangältesten Offizier der Artilleriewaffe vertreten.

Der Geniechef ist Hilfsorgan und Referent für

fortifikatorische und Militär-Bauangelegenheiten. Er untersteht in jeder Beziehung dem Korps- (Militär-) Kommandanten.

Der Geniechef ist mit der Ueberwachung des gesamten Militär-Baudienstes und mit der technisch-administrativen Kontrolle über die Gebahrung bei den Geniedirektionen und Administrationskommissionen, eventuell auch bei den Befestigungs-Baudirektionen, Befestigungs- und Militär-Bauleitungen betraut.

Er hat die im Dienstbereiche vorhandenen festen Plätze, Befestigungen und Militär-Bauobjekte zu inspizieren.

Der Geniechef wird für längere Dauer durch den im Territorialbereiche, für kürzere Dauer durch den in loco befindlichen rangsältesten Offizier des Geniestabes vertreten.

Der Justizreferent ist Hilfsorgan in allen die Militär-Strafrechtspflege und den administrativen Justizdienst betreffenden Angelegenheiten.

Weiter obliegt ihm die Inspizierung der Militärgerichte und die Mitwirkung bei der Inspizierung der Militär-Gefangenenhäuser. Er ist dem Korps- (Militär-) Kommandanten in jeder Beziehung untergeordnet.

Der Justizreferent wird für längere Dauer durch den im Territorialbereiche, für kürzere Dauer durch den in loco befindlichen rangsältesten Auditor vertreten.

Der Sanitätschef ist Hilfsorgan und Referent für alle das Militär-Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten. Ihm obliegt die Behandlung aller auf die Leitung des gesamten Sanitätswesens bei den im Amtsbereiche befindlichen Truppen und Anstalten Bezug nehmenden Geschäfte, sowie die Ueberwachung der sachgemäßen Ausbildung des Sanitätspersonales einschließlich der Militär-Medikamentenbeamten.

Weiter obliegt ihm die Inspizierung der Militär-Sanitäts- und Medikamenten-Anstalten und der Truppen-Unterkünfte nach den Bestimmungen der Inspizierungs-Vorschrift.

Der Sanitätschef ist dem Korps- (Militär-) Kommandanten in jeder Beziehung untergeordnet.

Zu seiner Stellvertretung ist der ihm zugetheilte Regimentsarzt berufen; Dienstesgeschäfte jedoch, welche nach den bestehenden Vorschriften ausdrücklich einem höher gestellten Militärarzt vorbehalten sind, dann wichtigere sanitäre Angelegenheiten, welche die Einflussnahme eines solchen erfordern, sind dem in loco befindlichen rangsältesten Oberstabs- oder Stabsarzt zu übertragen.

Der Militärpfarrer ist in allen militär-administrativen Kirchenangelegenheiten Hilfsorgan und Referent des Korps- (Militär-) Kommandanten und in dieser Eigenschaft demselben in militärisch-dienstlicher Beziehung untergeordnet.

Ihm obliegt die Behandlung aller auf die Leitung der Militär-Seelsorge und der geistlichen Amtsgeschäfte im Militär-Territorialbezirke Bezug nehmenden Angelegenheiten; überdies auch die Führung der Amtsbücher (Tauf-, Trauungs- und

Sterbe-Matrizen), sowie die urkundlichen Ausfertigungen aus denselben.

Die Angelegenheiten des Trainwesens bei den Korps-Kommandos werden im Frieden von dem im Amtssitze dieser Kommandos befindlichen rangsältesten Offizier der Traintruppe besorgt. Derselben fällt diesfalls kein behördlicher Wirkungskreis zu und beschränkt sich dessen Aufgabe auf die Erstattung mündlicher oder schriftlicher Gutachten über Fachfragen auf Grund spezieller Aufträge des Korpskommandanten.

Das zur Besorgung des Konzept- und Manipulations-Dienstes erforderliche Personal wird je nach der Beschaffenheit des betreffenden Geschäftszweiges den verschiedenen Konkreual-Ständen entnommen.

Für die systemisirte Zahl Hilfsarbeiter, welche, wenn thunlich, aus dem Ruhestande sürgewählt werden sollen, ist eine Pauschale bemessen.

Dem Korps- (Militär-) Kommando obliegt die Mobilisirung aller im Territorialbereiche befindlichen oder im Kriege zur Aufstellung gelangenden höheren Kommandos, Truppen und Anstalten.

In jenen Militär-Territorialbezirken, wo dem kommandirenden General ein Stellvertreter beigegeben ist, obliegt speziell diesem letzteren die Durchführung der Mobilisirung des Korps, weshalb derselbe über die diesfälligen Anordnungen und Vorbereitungs-Arbeiten jederzeit in voller Kenntniß erhalten werden muß.

Für die Dauer des Mobilitäts-Verhältnisses wird das Korps-Kommando in seinem Amtssitze durch ein stabiles Militärkommando ersetzt, welches „Militärkommando in R.“ benannt wird.

Dasselbe beginnt seine Amtsthätigkeit nach erfolgtem Ausmarsche des Korpskommandos und untersteht direkt dem Reichskriegsministerium.

Zu den hauptsächlichsten Aufgaben der Militär-Territorialkommandos im Kriege gehört die Sorge für die kriegstüchtige Ausbildung der Ersatztruppen und für die Deckung aller sonstigen Bedürfnisse der mobilen Armee.

Die Truppen-Divisions-Kommandos.

Die für die Armee im Feld bestimmten Truppen des Heeres sind größtentheils schon im Frieden in Truppendifisionen eingetheilt.

Die Truppendifisionen werden nach ihrer Zusammensetzung in Infanterie- und Kavalleriedivisionen unterschieden. Sie führen als solche fortlaufende Nummern, von 1 angefangen.

Wenn im Frieden keine Kavallerie-Truppendifisionen aufgestellt werden, wird die Kavallerie bloß in Brigaden eingetheilt und diese dem Korpskommandanten direkt in jeder Beziehung unterstellt.

Die Truppen-Divisionskommandos führen den Befehl über die ihnen zugewiesenen Truppen und sind dem Korpskommando, in dessen Bereich sie dislocirt sind, unmittelbar unterstellt.

Der Wirkungskreis des Divisionskommandos entspricht jenem des Korpskommandos.

Truppen-Divisionskommandant ist ein Feldmarschall-Lieutenant.

Für die militärischen Geschäfte sind im Frieden jeder Truppen-Division ein Stabsoffizier des Generalstabes als Generalstabchef nebst zwei Oberoffizieren des Generalstabes beigegeben.

Für die ökonomisch-administrativen Agenden sind jeder Truppen-Division ein Intendanturbeamter als Chef der Divisions-Intendantur, und zwei Rechnungs-Kontrolbeamte zugewiesen.

Als Hilfsorgan und Referent für das Sanitätswesen befindet sich bei jedem Truppen-Divisionskommando ein Stabsarzt als Divisions-Chefarzt.

Der Truppen-Divisionskommandant und die ihm beigegebenen Organe bilden den „Truppen-Divisionsstab.“

Die Organisation und der Stand des Truppen-Divisionsstabsquartiers im Kriege ist in den „organischen Bestimmungen für die Armee im Felde“ enthalten.

Zur dienstlichen Vertretung des Divisionärs bei dessen längerer Dienstverhinderung ist der in der Truppendivision befindliche rangsälteste Brigadier berufen, welcher sich diesfalls, wenn er außerhalb des Standortes des Truppen-Divisionskommandos dislocirt ist, über spezielle Weisung des Korpskommandos dahin zu verfügen hat.

Bei einer nur kurze Zeit dauernden Abwesenheit oder Verhinderung des Truppen-Divisionskommandanten hat der im Standorte des letzteren anwesende rangsälteste General oder Stabsoffizier der Truppendivision das Kommando zu übernehmen.

Zur Bearbeitung der operativen, militär- und ökonomisch-administrativen Dienstgeschäfte ist der Personalstand in zwei Geschäftsgruppen eingetheilt, und zwar:

- a. in die Generalstabsabtheilung, und
- b. in die Divisionsintendantur.

Die Leitung der Generalstabsabtheilung obliegt dem Generalstabchef, die der Divisionsintendantur dem Intendanturchef.

Die Bestimmung der Divisionsintendantur besteht in der unmittelbaren Leitung und Kontrolle der ressortirenden Dienstzweige, und zwar:

- a. im Frieden bezüglich der in den Verband der Truppendivision definitiv eingetheilten, dann der bei derselben temporär zugetheilten Infanterie- und Jägertruppe, sowie Infanterie- und Jägerersatzkörper;

- b. im Kriege hinsichtlich aller in den Verband der Truppendivision gehörigen Truppenkörper und Armeeanstalten.

Die Divisionsintendantur hat überdies im Frieden auch alle jene in den Militär-Intendanturdienst einschlägigen Geschäfte zu vollziehen, welche derselben von den vorgesetzten Behörden aufgetragen werden.

Der Intendanturchef ist Referent des Truppen-Divisionskommandanten; er leitet die ihm zustehenden Geschäfte und ist für die richtige Bearbeitung und Ausfertigung verantwortlich.

Er ist dem Truppen-Divisionskommandanten in jeder Beziehung untergeordnet.

Der Divisions-Chefarzt ist Hilfsorgan und Referent für das Sanitätswesen.

Für den niederen Bureaudienst ist für die Generalstabsabtheilung jedes Divisionskommandos ein Feldwebel aus dem Stand eines der untergeordneten Truppenkörper zu entnehmen; dieser wird bei der Truppe überkomplet geführt und ist als dauernd abkommandirt zu betrachten.

Die Brigadekommandos.

Im Frieden werden Truppen, welche in der Regel der gleichen Waffe angehören, in Brigaden zusammengestellt. Ausnahmsweise findet eine Zusammenstellung der Brigaden aus verschiedenen Waffengattungen statt. An der Spitze der Brigade steht ein Generalmajor. — Die Brigaden werden nach Zusammensetzung Infanterie-, Gebirgs- oder Kavalleriebrigaden genannt.

Die Eintheilung der Truppen in Brigaden, sowie der Standort jeder Brigade wird durch die Ordre de Bataille bestimmt.

Außerdem werden im Frieden den Brigadekommandos Ersatzkörper, sowie Heeresanstalten zur militärischen Inspizierung zugewiesen.

Die Zuweisung dieser Truppen und Anstalten wird durch das Korpskommando verfügt.

Sowohl die Infanterie- als die Kavallerie- und eventuell aufgestellten Gebirgs-Brigaden werden mit fortlaufenden Nummern, von 1 angefangen, bezeichnet.

Die Funktionen von Brigadekommandos stehen auch zu: den Artilleriedirektoren, dem Artillerie-Arsenaldirektor und den Festungs-Artilleriedirektoren (gemäß den für diese aufgestellten besonderen Dienstvorschriften).

Beim Ausmarsche der Brigadekommandos mit den Feldtruppen werden „Territorial-Brigadiere“, beziehungsweise „Inspizirende der Kavallerie“ ernannt und denselben die zurückbleibenden Ersatzkörper und Heeresanstalten untergeordnet.

Ergänzungs-Bezirkskommandos.

Die österreichisch-ungarische Monarchie ist in 103 Heeresergänzungsbezirke eingetheilt. Es entfallen davon 102 auf die 102 Infanterieregimenter und 1 auf das Tyroler-Jägerregiment. Aus diesen Ergänzungsbezirken werden auch die übrigen Truppen und Anstalten ergänzt.

In jedem Ergänzungsbezirk ist ein Ergänzungs-Bezirkskommando aufgestellt. Im Tyroler-Jägerregiment ist dies der Oberst und Kommandant des Regiments; in den übrigen Ergänzungsbezirken der Kommandant des Ersatz-Bataillonsstabes.

Die Ergänzungs-Bezirkskommandos sind stabile Behörden, die in Beziehung auf Ergänzungsweisen und Kontrollen unmittelbar dem Militär-Territorialkommando (in dessen Bezirk sie sich befinden) unterstellt sind.

(Schluß folgt.)